

Besondere Verkaufsbedingungen für Waren aller Art

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen haben für alle Verkäufe von Gütern Gültigkeit, die wir für unseren jeweiligen Auftraggeber - nachfolgend „Verkäufer“ genannt - vornehmen. Bei den Gütern handelt es sich vorwiegend um Havarieware bzw. Schadware aus Güterschäden.

(2) Diese besonderen Verkaufsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der Güter sowie allen anderen Beteiligten an dem der Arnheiter & Neff GmbH gegenüber in Auftrag gegebenem Verkauf.

2. Kaufvertragsabschluss

(1) Der Kaufvertrag wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossen, die Arnheiter & Neff GmbH ist keinesfalls Partei des Kaufvertrages.

(2) Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers oder anderer an dem Verkauf Beteiligter werden nicht Vertragsbestandteil.

(3) Der Kaufvertrag kommt dann zustande, wenn die Arnheiter & Neff GmbH dem Kaufanbieter dessen Annahme des Angebotes schriftlich mitteilen.

(4) Jeder Kaufanbieter ist an sein Angebot 10 Arbeitstage (= 2 Wochen) gebunden. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet ein Angebot anzunehmen. Der Verkäufer kann, wenn mehrere Angebote vorliegen, frei zwischen den Geboten wählen, er ist auch nicht verpflichtet das Höchstgebot anzunehmen.

(5) Dem Kaufinteressenten wird nach Möglichkeit nach Rücksprache mit dem Verkäufer Gelegenheit gegeben, vor Abgabe eines Gebotes, die Ware in Augenschein zu nehmen.

3. Lieferung der Waren

(1) Die Güter werden ab Werk (ICOTERMS 2010), frei verladen, in dem angebotenen Zustand ab dem genannten Standort dem Käufer vom Verkäufer übergeben. Transportkosten, Lagerkosten, Versicherungskosten, Verschlechterung des Wareneinzustandes usw. gehen zu Lasten des Käufers.

(2) Die Abholung oder Lieferung erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises.

(3) Der Eigentumsübergang erfolgt erst mit der Zahlung des Kaufpreises.

4. Kaufpreis

(1) Der Käufer ist zur Zahlung des von ihm angebotenen Kaufpreises verpflichtet, die Rechnungslegung erfolgt von unserer Tochterfirma CN Havariewaren, Altdorfplatz 2, 76777 Neupotz, die Zahlung des Kaufpreises hat auf das in der Rechnung unserer Tochterfirma ausgewiesene Konto zu erfolgen.

(2) Der Kaufpreis ist sofort mit dem Erhalt der Rechnung fällig. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Gewährleistung

Jegliche Haftung des Verkäufers oder der Arnheiter & Neff GmbH wegen Mängel der Güter ist ausgeschlossen, dies gilt nicht wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

6. Haftung des Verkäufers

(1) Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter, weitere am Verkauf Beteiligte, Hilfspersonen oder sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt werden.

(2) Dies gilt nicht, soweit grobe Fahrlässigkeit vorliegt, eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder Ansprüche wegen Körperlichschäden geltend gemacht werden.

(3) Die Haftung für unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Körperschäden.

(4) Die unter Punkt 6 (1-3) beschriebenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten für alle Ansprüche der Käufers bzw. der Kaufanbieter, unabhängig von der Rechtsgrundlage, sowie zugunsten aller Mitarbeiter, weitere am Verkauf Beteiligte, Hilfspersonen oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie der Arnheiter & Neff GmbH bzw. deren Tochterfirma CN Havariewaren.

7. Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle gegen den Verkäufer bzw. die Arnheiter & Neff GmbH und deren Tochterfirma CN Havariewaren gerichteten Ansprüche des Käufers oder der Kaufanbieter beträgt ein Jahr.

8. Gerichtsstand

(1) Für Klagen des Käufers bzw. der Kaufanbieter gegen der Verkäufer oder die Arnheiter & Neff GmbH oder deren Tochterfirma CN Havariewaren sind ausschließlich Karlsruher Gerichte (Arnheiter & Neff GmbH) oder das Amtsgericht Kandel bzw. Landgericht Landau/Pfalz (CN Havariewaren) zuständig.

(2) Die Arnheiter & Neff GmbH und deren Tochterfirma CN Havariewaren sind auch berechtigt, vor anderen Gerichten zu klagen.

(3) Für Klagen des Verkäufers gegen den Käufer oder die Kaufanbieter besteht der Gerichtsstand auch an dem Ort, an welchem sich die Güter bis zum Zeitpunkt der Veräußerung befinden oder sich befunden haben.

(4) Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer, der Arnheiter & Neff GmbH bzw. deren Tochterfirma CN Havariewaren und dem Käufer bzw. den Kaufanbietern gilt ausschließlich das deutsche Recht.
